

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Grundsteuerhebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
2. für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke) auf 965 v.H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B für Wohngrundstücke) auf: 483 v.H.
4. Sofern die Festsetzung der unterschiedlichen Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke mit dieser Satzung durch ein Gericht für unzulässig und damit rechtswidrig erachtet wird und die Regelungen zu Ziffer 2 oder 3 damit für unwirksam erklärt werden, gilt für Wohn- und Nichtwohngrundstücke für die Grundsteuer B ein einheitlicher Hebesatz von: 629 v.H.

§ 2

Fälligkeit der Kleinbeträge

(1) Kleinbeträge sind am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.

(2) Kleinbeträge sind am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 10. Dezember 2024

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10. Dezember 2024

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel